

# **Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum postgradualen berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) an der Universität Hildesheim**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften - am 14.04.2021 die folgende Ordnung über den Zugang zum berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang Rechtspsychologie beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Rechtspsychologie (RePsy).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Rechtspsychologie**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Rechtspsychologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird in diesem Fall nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<https://anabin.kmk.org>) festgestellt.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Rechtspsychologie ist darüber hinaus, dass die Bewerberin oder der Bewerber einer einschlägigen rechtspsychologischen Berufstätigkeit als Psychologin bzw. als Psychologe mit Aufgabefeldern im Umgang mit Rechtsbrecherinnen beziehungsweise Rechtsbrechern (insbesondere als Psychologin oder Psychologe in Einrichtungen des Justiz- oder Maßregelvollzugs, einer Forensisch-Therapeutischen Ambulanz oder einer inhaltlich einschlägigen wissenschaftlichen rechtspsychologischen Einrichtung) nachgeht sowie eine entsprechende mindestens einjährige Berufserfahrung gem. § 18 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 NHG nach Vorliegen der in Abs.1 genannten Voraussetzungen nachweisen kann.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Studienabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben und nicht über die deutsche Muttersprache verfügen, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang Rechtspsychologie beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung erfolgt über das Online-Portal der Universität Hildesheim und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Mit der Bewerbung sind beim Immatrikulationsamt in der von der Hochschule vorgegebenen Form einzureichen:

- (a) Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs,
- (b) Kopie des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen Studiums gemäß § 2 Abs. 1,
- (c) Nachweis über eine mindestens einjährige Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 2,
- (d) Nachweis über die aktuelle Berufstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2, sofern diese nicht aus dem unter c genannten Nachweis bereits hervorgeht,
- (e) ggf. Nachweise gemäß § 2 Abs. 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Anderenfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Kriterien getroffen:

- a) dem Niveau des psychologischen Studienabschlusses
- b) Gesamtnote des psychologischen Studiums

Die Gesamtnote des Studiums wird nach dem folgenden Schema in Punkte umgerechnet:

NOTE	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	
Punkte	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	
NOTE	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	
Punkte	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	
NOTE	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punkte	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Der Punktwert wird mit dem Niveau des psychologischen Studiumabschlusses verrechnet, wobei ein Abschluss auf Bachelor-Niveau oder vergleichbar einfach, ein Studiumabschluss auf Master-Niveau zweifach zählt. Auf der Grundlage des Ergebnisses wird eine Rangliste erstellt. Die Zulassung erfolgt nach dieser Rangliste, beginnend mit dem höchsten Punktwert. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## **§ 5**

### **Auswahlkommission für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Rechtspsychologie**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Institut für Psychologie eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Es besteht die Möglichkeit des Einbezugs eines Praxisvertreters/in mit beratender Stimme in die Auswahlkommission. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich. Die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Falle von deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

b) Erstellung einer Rangliste

c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid, der im Bewerbungsportal hinterlegt wird. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste gemäß § 4 Absatz 2 durchgeführt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.